

Amtsblatt für die Stadt Lübbenau/Spreewald

Impressum

- **Herausgeber:** Stadt Lübbenau/Spreewald, Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald
- **Verantwortlich für den Inhalt:** Der Bürgermeister
- **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, in 04916 Herzberg, Telefon: (03535) 489 - 0

- Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird an alle erreichbaren Haushalte im Gebiet der Stadt Lübbenau/Spreewald kostenlos verteilt. Der Bezug ist zum Abonnementspreis von 35,40 € (Papierform) bzw. 1,75 € pro (PDF) vom LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg möglich. Einzelausgaben sind auch über die Pressestelle der Stadt Lübbenau/Spreewald, Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald zu beziehen.

Inhaltsverzeichnis der amtliche Bekanntmachungen

1. Amtliche Bekanntgabe des Landkreises Oberspreewald-Lausitz über das Öffentliche Auslegungsverfahren der ersten Änderung der Verordnung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz zum Schutz von Bäumen und Hecken (Erste Änderung der Gehölzschutzverordnung – GehölzSchVO/LK OSL)

Seite 2

Amtliche Bekanntgabe des Landkreises Oberspreewald-Lausitz

Öffentliches Auslegungsverfahren der ersten Änderung der Verordnung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz zum Schutz von Bäumen und Hecken (Erste Änderung der Gehölzschutzverordnung – GehölzSchVO/LK OSL)

Der Landkreis Oberspreewald-Lausitz (OSL) beabsichtigt Änderungen und Ergänzungen zur Gehölzschutzverordnung des Landkreises OSL in einem förmlichen Verfahren gemäß § 29 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 8 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes festzusetzen.

Die erste Änderung der Gehölzschutzverordnung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz wird im Zeitraum vom

10. September 2018 bis einschließlich 8. Oktober 2018

beim Landkreis OSL/untere Naturschutzbehörde	J.-Gottschalk-Straße 36	in Calau,
bei der Stadt Lübbenau/Spreewald/Grundstücks- und Gebäudemanagement/Grünlandpflege (2. OG, Raum B 2.32)	Kirchplatz 1	in Lübbenau/Spreewald
bei der Stadt Vetschau/Spreewald	Schlossstraße 10	in Vetschau,
bei der Stadt Calau	Platz des Friedens 10	in Calau
beim Amt Altdöbern	Marktstraße 1	in Altdöbern,
bei der Stadt Großräschen	Calauer Straße 27	in Großräschen
bei der Stadt Senftenberg	Markt 1	in Senftenberg,
bei der Stadt Lauchhammer	Liebenwerdaer Straße 69	in Lauchhammer
bei der Stadt Schwarzheide	Ruhlander Straße 102	in Schwarzheide,
bei der Gemeinde Schipkau	Schulstraße 4	in Klettwitz,
beim Amt Ruhland	R.-Breitscheid-Straße 4	in Ruhland,
beim Amt Ortrand	Altmarkt 1	in Ortrand,

während der üblichen Dienststunden zur jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können nach § 22 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz i. V. m. § 8 und 9 Abs. 2 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes von jedermann Bedenken und Anregungen zu dem Entwurf der Verordnung schriftlich oder zur Niederschrift bei den obigen Auslegungsstellen vorgebracht werden. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen müssen den Namen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen die sich auf Grundstücke beziehen, müssen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten.

Verspätete erhobene Bedenken und Anregungen können nicht berücksichtigt werden. Entscheidend ist das Datum des Poststempels bzw. Niederschrift.

Vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an sind nach § 22 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Satz 3 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes bis zum Inkrafttreten der Verordnung, jedoch längstens drei Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung um ein weiteres Jahr, alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern (Veränderungssperre). Die zum Zeitpunkt dieser Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung ausgeübte rechtmäßige Bodennutzung und rechtmäßige Ausübung der Jagd bleibt gemäß § 28 Abs. 2 Satz 4 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes von der Veränderungssperre unberührt.